

HAUSHALT - Tierhalterhaftpflicht - DH1606.15

Die Versicherung erstreckt sich abweichend zu Artikel 13 Punkt 1.7. der dem Vertrag zugrunde liegenden ABH bzw. ABHD auf die Haltung der auf der Polizze bezeichneten Tiere als Verwahrer, Betreuer oder Verfügungsberechtigten.

Nur bei besonderer Vereinbarung besteht Versicherungsschutz für Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden an zum Belegen zugeführten Tieren.